

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35 und 87a)

A. Problem

Im Zuge der 1968 in Kraft getretenen Notstandsgesetze wurden der Bundesregierung durch die Einfügung des Artikels 87a in das Grundgesetz (GG) weitreichende Vollmachten für den Einsatz der Streitkräfte im Inneren gegeben. Unter anderem dürfen gemäß Artikel 87a Absatz 4 GG Streitkräfte „Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ eingesetzt werden. Sie dürfen „bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ eingesetzt werden. Gleichzeitig wurde mit Artikel 35 GG Absatz 2 und 3 dem Bundesgrenzschutz die Möglichkeit eingeräumt, auch bei Naturkatastrophen und bei einem besonders schweren Unglücksfall im Inland eingesetzt zu werden, ohne explizit die Art und Weise des Einsatzes zu spezifizieren. Während das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Urteil von 2006 den Einsatz von militärischen Kampfmitteln im Inneren nicht vom Grundgesetz gedeckt sah, hat das Gesamtplenium des Gerichts mit seiner Entscheidung vom Juli 2012 aus Artikel 35 Absatz 2 und 3 i. V. m. Artikel 87a GG doch Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Verwendung militärischer Waffen abgeleitet. Zudem hat sich in der Regierungspraxis gezeigt, dass auch bei Artikel 35 Absatz 1 GG (Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe) als Legitimation zum Einsatz militärischen Geräts bei Demonstrationen und anderen Großereignissen herangezogen wird, wie beispielsweise beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm. Damit ist deutlich geworden, dass der Grundgesetzgeber hier Klarheit schaffen muss. Es ist zu gewährleisten, dass innere und äußere Sicherheit weiter klar getrennte Bereiche bleiben und die Menschen in Deutschland sich darauf verlassen können, dass die Waffen der Bundeswehr nicht auf sie gerichtet werden.

B. Lösung

Ziel ist es, durch die Aufhebung von Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes sicherzustellen, dass es keinen bewaffneten Einsatz von Streitkräften in Deutschland gegen die eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger geben wird. Durch die Präzisierungen in Artikel 35 GG, dass im Rahmen der Amtshilfe keine bewaffneten Soldatinnen und Soldaten sowie militärischen Kampfmittel eingesetzt werden dürfen, wird die bestehende Unklarheit für den Katastrophenschutz und bei Unglücksfällen beseitigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35 und 87a)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1**Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, Artikel 87a Abs. 4“ gestrichen.
2. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtshilfe durch die Bundeswehr erfolgt durch unbewaffnete Einheiten.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land

Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes sowie unbewaffnete Einheiten der Streitkräfte anfordern.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und unbewaffnete Einheiten der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.“

3. Artikel 87a Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Am 22. Mai 1956 trat die im Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit beschlossene Wehrverfassung in Kraft. Durch die Ergänzung des Grundgesetzes durch Artikel 87a wurde festgelegt, dass der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt. Die gegen breite gesellschaftliche Proteste durchgesetzte Wiederbewaffnung Deutschlands wurde mit der Notwendigkeit eines militärischen Beitrages zur NATO und der Verteidigung gegen einen möglichen Angriff durch den Warschauer Pakt begründet. Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren gegen eigene Staatsbürger stand angesichts der Erfahrungen aus der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Diktatur nicht zur Debatte.

Andauernde gesellschaftliche Proteste gegen Missstände in Politik und Wirtschaft sowie die fehlende Bereitschaft der Bundesregierung konstruktiv darauf zu reagieren und diese Missstände zu korrigieren, stärkten in den beiden Regierungsparteien der CDU und SPD diejenigen, die per Grundgesetzänderung weitreichende Vollmachten für den Einsatz von Sicherheitskräften bei Unruhen haben wollten. 1968 wurden die sogenannten Notstandsgesetze verabschiedet, die neben der Einschränkung von Grundrechten (Briefgeheimnis, Fernmeldegeheimnis und Freizügigkeit) auch den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Inneren erlaubten. Art. 87a Absatz 4 GG bestimmt:

„Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.“

Außerdem wurde Artikel 35 eingefügt, der der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe ein weiteres breites Aufgabenfeld für den Einsatz im Inneren eröffnete:

„(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte

anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.“

Einschränkend wurde in Art. 9 Absatz 3 GG lediglich festgehalten:

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.“

Damit blieb ein breites Spektrum möglicher bewaffneter Einsatzoptionen für die Bundeswehr. Vor allem durch die nach den terroristischen Anschlägen auf das World Trade Center am 11. September 2001 einsetzende Vermischung von Terrorismus und Krieg in den sicherheitspolitischen und verteidigungspolitischen Konzeptionen der NATO-Staaten veränderte sich die politische und militärische Interpretation der Grundgesetzartikel 35 und 87a. Terroristische Aktivitäten im Inland wurden in die Nähe von „Unglücksfällen“ gerückt, Großereignisse wie der G8-Gipfel in Heiligendamm, wie die privatwirtschaftliche Veranstaltung der Fußball-WM 2006 oder der Papstbesuch wurden zu potentiellen terroristischen Anschlagzielen erklärt, um einen Einsatz der Bundeswehr zu ermöglichen. Die Bundeswehr selber reagiert auf diesen Bedeutungswandel, auf die zunehmende konzeptionelle Vermischung von Innerer und Äußerer Sicherheit, indem zum einen die Kooperation mit zivilen Trägern der Gefahren-, Terrorismus- und Katastrophenabwehr intensiviert wird und zum anderen weitere Kapazitäten für den bewaffneten Einsatz im Inneren aufgestellt werden, wie sich in der Aufstellung der neuen Regionalen Sicherheits- und Unterstützungskräfte zeigt.

Die für eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Einsätze maßgeblichen Grundgesetzartikel 35 und 87a genügen in ihrer jetzigen Formulierung nicht mehr den Ansprüchen einer modernen Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz 2006 klargestellt, dass der Einsatz von militärischen Kampfmitteln im Inland unter keinen Umständen erlaubt ist. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht mit einem Plenarbeschluss im Juli 2012 eingeschränkt, dass Artikel 35 GG nicht kategorisch den Einsatz von militärischen Kampfmitteln ausschließt. Damit ist offensichtlich geworden, dass der Grundgesetzgeber hier rechtliche Klarheit und Eindeutigkeit schaffen muss, die sich an drei wesentlichen Feststellungen orientiert:

- Der Kalte Krieg ist vorbei und die Gefahr einer Unterwanderung der deutschen Gesellschaft durch einen ande-

ren Staat oder ein anderes Staatenbündnis bzw. das fremdgesteuerte Schüren von Aufständen besteht nicht.

- Die Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist eine polizeiliche Aufgabe.
- Der bewaffnete Einsatz der Bundeswehr gegen deutsche Staatsbürger wäre ein Rückschritt in die dunklen Zeiten der deutschen Geschichte.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Grundgesetzesänderung soll rechtliche Klarheit schaffen und gewährleisten, dass in Deutschland keine Streitkräfte gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingesetzt werden können.

Zu Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

